

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Sektion Kinder und Jugendliche

1. Januar 2017

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung (Sehen, Hören) oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung

in anerkannten Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen

1. Leistung	2
1.1 Zielgruppe	2
1.2 Zielsetzung	2
1.3 Art der Leistung	2
1.4 Umfang der Leistung	2
1.5 Leistungsabgeltung (Pauschale)	2
2. Personal	3
2.1 Ausbildung	3
2.2 Anstellungsbedingungen	3
3. Anhang	4
3.1 Spezifische rechtliche Grundlagen	4
3.2 Leitgedanken & Grundsätze	5
3.3 Allgemeine Qualitätsstandards	6

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz); SAR 428.500
- Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (Betreuungsverordnung); SAR 428.511
- Schulgesetz vom 17. März 1981; SAR 401.100
- Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen vom 8. November 2006 (V Sonderschulung); SAR 428.513

1. Leistung

1.1 Zielgruppe

Zielgruppe der behinderungsspezifischen Beratung und Begleitung sind Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung (Sehen, Hören) oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung sowie normal hörende Kinder hörbehinderter Eltern.

1.2 Zielsetzung

Durch integrative Schulung soll den Kindern und Jugendlichen die grösstmögliche Teilhabe am schulischen Alltag ermöglicht werden. Dafür bedarf es einer angemessenen Förderung ihrer Potenziale. Mittels Behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung wird deshalb die Schule vor Ort durch die Unterstützung von Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen und Schulleitungen gestärkt.

Bei Bedarf können in den anerkannten Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen auch die Eltern beraten und Kinder punktuell gefördert werden.

1.3 Art der Leistung

Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung umfasst

a) behinderungsspezifische Beratung und Begleitung:

- Abklärungen und Kontrollen (bei einer körperlichen Beeinträchtigung oder bei einer Beeinträchtigung des Hörens),
- fachliche Beratung der Kinder und Jugendlichen,
- fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen, der Eltern und weiterer Bezugspersonen

b) und bei behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit einer körperlicher oder sensorischer Beeinträchtigung (Sehen, Hören) zusätzlich

- behinderungsspezifischer Förderunterricht,
- Assistenzleistung als Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags.

1.4 Umfang der Leistung

Bei behinderungsspezifischer Beratung und Begleitung wird der kantonale Pool mit den einzelnen Anbietern jeweils im Leistungsvertrag festgehalten.

1.5 Leistungsabgeltung (Pauschale)

Die Leistungsabgeltung (Pauschale) erfolgt pro Förder- oder Beratungseinheit à 60 Minuten im Rahmen der Leistungen gemäss Kap. 1.3 (Art der Leistung) auf Seite 2.

Im Rahmen der Förder- und Beratungseinheit angerechnet wird ausschliesslich die Zeit

- a) im direkten Kontakt mit den Kindern inkl. die Fahrzeit zwischen Ambulatorium und Einsatzort,
- b) für die Beratung und Anleitung der Bezugs- und Fachpersonen aus dem Umfeld der Kinder.

2. Personal

2.1 Ausbildung

a) Leitungspersonen

- heilpädagogische, pädagogische, medizinische, psychologische oder fachspezifische Grundausbildung
- Weiterbildung im Führungsbereich (spätestens drei Jahre nach Stellenantritt erworben)

b) Mitarbeitende für behinderungsspezifische Beratung und Begleitung

- heilpädagogische, pädagogische, medizinische oder psychologische Grundausbildung
- behinderungsspezifische Zusatzqualifikation (spätestens drei Jahre nach Stellenantritt erworben)

c) Mitarbeitende für Assistenzleistung

- pädagogische, pflegerische oder medizinische Grundausbildung und / oder behinderungsspezifische Kompetenzen

2.2 Anstellungsbedingungen

Die Arbeitszeit umfasst:

- a) Erfassungs-, Abklärungs- und Beratungszeit gemäss Kap. 1.5. Diese Arbeit wird geleistet im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit den Bezugs- und Fachpersonen aus dem Umfeld. Dazu kommt die Fahrzeit zwischen Ambulatorium und Arbeitsort.
- b) Zeit für Vor- und Nachbereitung, Team- und Zusammenarbeit, Organisatorisches, Kontakte, Öffentlichkeitsarbeit
- c) Zeit für individuelle Aus- und Weiterbildung
- d) Zeit für Leitung und Administration des Ambulatoriums

3. Anhang

3.1 Spezifische rechtliche Grundlagen

Betreuungsgesetz (SAR 428.500)	
Geltungsbereich	§ 2 Abs. 1 lit. a
Leistungsvereinbarungen	§ 19 Abs. 1 - 4

Betreuungsverordnung (SAR 428.511)	
Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen	§ 1 Abs. 1 lit. c
Betriebsführung	§ 12
Organisation	§ 14 Abs. 1
Leitbild	§ 15
Leistungskonzept	§ 16
Strukturkonzept	§ 17 Abs. 1
Grundsatz und Form der Leistungsabgeltung	§ 33 Abs. 1 und 2 lit. a
Leistungsüberprüfung	§ 38

Schulgesetz (SAR 401.100)	
Arten (Besondere Förder- und Stützmassnahmen)	§ 29 Abs. 1 - 2
Angebot und Durchführung (Besondere Förder- und Stützmassnahmen)	§ 29a Abs. 1

V Sonderschulung (SAR 428.513)	
Behinderung	§ 2a
Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung (Angebote)	§ 27
Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung (Aufnahme, Zuweisung und Durchführung)	§ 35 Abs. 1 - 2

3.2 Leitgedanken & Grundsätze

- a) Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf Integration und Partizipation in Schule und Gesellschaft.
- b) Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf eine ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Grundschulung, entweder durch Integration in der Regelschule oder im Rahmen einer Sonderschule.
- c) Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten, wenn immer möglich und sinnvoll, eine integrative Schulung.
- d) Kinder und Jugendliche mit Behinderung erhalten besondere Stütz- und Fördermassnahmen, welche ihre Entwicklung begünstigen und die grösstmögliche Partizipation im Unterricht bewirken.
- e) Die durch die Behinderung bedingten Einschränkungen werden bei der Gestaltung des Schulalltags, bei der Förderung und bei der Beurteilung der Leistung angemessen berücksichtigt (Nachteilsausgleich).
- f) Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden zur grösstmöglichen Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Autonomie geführt.
- g) Der Wertschätzung aller Beteiligten wird Sorge getragen.
- h) Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge und Lehrpersonen erhalten Unterstützung und Beratung in ihrer Aufgabe der Erziehung und Bildung des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung.
- i) Die Inanspruchnahme der behinderungsspezifischen Beratung und Begleitung ist für das Kind oder den Jugendlichen, die Inhaber der elterlichen Sorge und die beteiligten Fachleute freiwillig. Eine kooperative Grundhaltung ist erforderlich.
- j) Die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten werden geklärt, erkannt, geachtet und gestärkt.
- k) Durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten werden all ihre Ressourcen gefördert und genutzt.
- l) Die Kinder oder Jugendlichen werden ganzheitlich und individuell in ihrer soziokulturellen Entwicklung gefördert.
- m) Die behinderungsspezifische Beratung und Begleitung ist für die Betroffenen kostenlos.
- n) Die Mitarbeitenden der Beratungs- und Begleitdienste arbeiten nach fachlich anerkannten und bewährten Konzepten.

3.3 Allgemeine Qualitätsstandards

Die Qualität wird durch die in der Regel alle vier bis fünf Jahre stattfindende Auditierung oder in Form eines Aufsichtsbesuchs der Einrichtung überprüft. Die Abteilung SHW bespricht die Ergebnisse des Audits oder des Aufsichtsbesuchs mit der Einrichtung und legt die künftigen Entwicklungsschwerpunkte fest. Die Entwicklungsschwerpunkte fliessen mit überprüfbaren Qualitätszielen und entsprechenden Standards in die qualitative Entwicklung der Einrichtung ein.

NR	ART	BEREICH	THEMA	ZIELE	INDIKATOREN	STANDARD
1	Strukturqualität	Organisation	Definition des Angebots	Art und Umfang des sonderpädagogischen Angebotes sind definiert.	- Leistungsvereinbarungen	vollständig erfüllt
2			Begründung des Angebots	Die Zielsetzungen aller Angebote sind festgehalten, insbesondere sind darin die Partizipation und Integration der Kinder und Jugendlichen festgehalten.	- Leitbild - Leistungskonzept	vollständig erfüllt
3			Grundlagen	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Struktur der strategischen sowie der operativen Ebene sind festgehalten.	Je nach Organisationsform: - Organigramm - Funktionendiagramm	vollständig erfüllt
4	Prozessqualität		Organisations- und Qualitätsentwicklung	Der Leistungsanbieter verfügt über ein Qualitätssystem und führt regelmässig Evaluationen durch.	- Dokumentation des Qualitätssystems	- jährliche interne Evaluation - externe Evaluation gemäss kantonalen Vorgaben
5			Aktenführung	Das Führen der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geregelt.	- Regelung betreffend Aktenführung	vollständig erfüllt
6			Vorbeugung von / Interventionen bei Übergriffen	Umgang und Verfahren bei sexuellen, physischen und psychischen Übergriffen auf betreute Kinder, Jugendliche oder auf Mitarbeitende sind geregelt. Massnahmen zur Prävention von Übergriffen sind festgehalten.	Konzept mit fachlichen Standards für heikle Situationen und klaren Interventionsabläufen bei Verdacht/Feststellung von Grenzverletzungen.	vollständig erfüllt
7	Ergebnisqualität		Wirkung des Angebots	Die Wirkung der Angebote wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.	- Dokumentation des Qualitätssystems	dokumentiert und erstellt
8			Rechenschaft	Leistungen, Ergebnisse, Wirkung und Entwicklungen sind festgehalten.	- Berichterstattung	mindestens 1x jährlich

NR	ART	BEREICH	THEMA	ZIELE	INDIKATOREN	STANDARD
9	Struktur- qualität	Personal	Rahmenbedingungen	Anstellungsverhältnis, Qualifikationen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Leitungspersonen, aller Mitarbeitenden sowie externer Fachpersonen sind festgehalten. Der Arbeitseinsatz von Freiwilligen ist geregelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsverträge - Stellen-Contracts - Stellenbeschreibungen - Besoldungsreglement - Personalreglement 	vollständig erfüllt
10	Prozessqualität		Eintritt / Austritt Personal	Die Rekrutierung und Einführung neuer Mitarbeitenden sowie das Austrittsverfahren sind transparent geregelt.	<ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierungsverfahren - Personalreglement - Gespräche während und nach Ablauf der Probezeit 	vollständig erfüllt und dokumentiert
11			Interne und externe Zusammenarbeit	Das Personal arbeitet inter- und intradisziplinär sowie mit den Erziehungsberechtigten zusammen.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Einrichtung zur inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit 	vollständig erfüllt
12			Personalentwicklung	Das Personal wird aufgabenbezogen fort- und weitergebildet.	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung zur Fort- und Weiterbildung 	vollständig erfüllt
13	Ergebnis- qualität		Arbeitszufriedenheit	Die Arbeitszufriedenheit und Motivation des gesamten Personals wird im Rahmen der Organisations- und Qualitätsentwicklung evaluiert und reflektiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Evaluation - Dokumentation des Qualitätssystems 	mindestens jedes 3. Jahr

NR	ART	BEREICH	THEMA	ZIELE	INDIKATOREN	STANDARD
14	Struktur- qualität	Leistungsbezügler	Zielgruppe und Einzugs- gebiet	Die Zielgruppe ist bestimmt. Das Einzugsge- biet ist definiert.	- Leistungsvereinbarung	vollständig erfüllt
15			Rechte und Pflichten	Die Rechte und Pflichten der Leistungsbezü- ger und der Erziehungsberechtigten sind geregelt.	- Regelung zu Rechten, Pflichten, Persönlichkeitsschutz und Mitwirkung	vollständig erfüllt
16	Prozessqualität		Beginn und Ende des Angebots	Abläufe und Verfahren bei Beginn und Ende der Inanspruchnahme der Angebote sind geregelt.	- Regelung der Einrichtung	vollständig erfüllt
17			Förder-, Therapie- und Betreuungsplanung	Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine diagnostisch begründete schriftliche Planung zur Erreichung von Entwicklungszie- len, die individuelle und soziale Ressourcen sowie Lebenskontext berücksichtigt.	- Förder-, Therapie-, Betreuungs- und/oder Aufenthaltsplanung	liegt spätestens 3 Monate nach Beginn des Ange- bots vor; Abweichungen im Einzelfall sind fachlich begründet möglich
18			Förderung, Therapie und Betreuung	Die Ausgestaltung des Angebots entspricht der Planung.	- Förder-, Therapie- und/oder Betreuungsplanung - Förderung, Therapie und/oder Betreuung	vollständig nachweisbar
19			Ergebnisqualität	Wirkung der Förderung, Therapie und Betreuung	Bei jedem Kind und Jugendlichen werden das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Entwicklungsziele überprüft, die Planung aktualisiert und schriftlich festgehalten.	- Förder-, Therapie- und/oder Betreuungsplanung - dokumentierter Verlauf - Standortbestimmung
20	Zufriedenheit			Die Zufriedenheit der Leistungsbezügler so- wie der Erziehungsberechtigten / der der relevanten Anspruchsgruppen wird im Rah- men der Organisations- und Qualitätsentwick- lung evaluiert und reflektiert.	- Evaluation - Qualitätsleitfaden	mindestens jedes 2. Jahr